

DI 4.2.01 Vertrag über Kontrolle und Zertifizierung nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO)

1. Parteien

Dieser Vertrag wird zwischen den nachfolgend genannten Parteien abgeschlossen:

(zu kontrollierendes Unternehmen)

und

IMO Institut für Marktökologie GmbH (IMO GmbH), Obere Laube 51/53, D-78462 Konstanz

(Öko-Kontrollstelle)

2. Zweck

Mit diesem Vertrag werden die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Kontrolle und Zertifizierung von Produkten aus ökologischem Anbau gemäß der Verordnung (EG) 834/2007 geschaffen.

3. Verpflichtungen

- 3.1 Das zu kontrollierende Unternehmen verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften zu genügen und sich jederzeit einer (auch unangemeldeten) Kontrolle durch Bevollmächtigte der IMO GmbH bzw. der zuständigen Kontrollbehörde zu unterziehen.
- 3.2 Das zu kontrollierende Unternehmen stellt der Kontrollstelle sämtliche Informationen zur Verfügung, die für eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit sowie für die Kontrolle der ökologischen Produkte einschließlich der Überprüfung des Warenflusses notwendig sind. Die hierzu erforderlichen Unterlagen und Angaben müssen im Betrieb jederzeit einsehbar vorliegen. Es unterzieht sich ferner allen notwendigen Anordnungen und gegebenenfalls Sanktionen (gemäß Sanktionspolitik IMO CONTROL DI 4.5.1) der IMO GmbH und der zuständigen Kontrollbehörde. Das Unternehmen leistet ferner der Kontrollstelle oder –behörde bei der Klärung von Verdachtsfällen jede erforderliche Unterstützung.
- 3.3 Das zu kontrollierende Unternehmen verpflichtet sich, Beanstandungen ordnungsgemäß zu dokumentieren und diese Dokumentation der Kontrollstelle auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4 Importeure verpflichten sich zusätzlich, die Kontrollstelle über sämtliche Importe gemäß Artikel 84 der Verordnung (EG) 889/2008 zu unterrichten.
- 3.5 Die IMO GmbH meldet das zu kontrollierende Unternehmen mit der ihm zugewiesenen EG-Kontrollnummer der zuständigen Behörde und erfüllt damit die Meldepflichten gemäß Artikel 28 (1) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
- 3.6 Die IMO GmbH führt die Inspektionen gemäß dem von den Zulassungsbehörden genehmigten Standardkontrollprogramm (IMO CONTROL DI 2.1.1) durch und überprüft die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und deren Durchführungsbestimmungen. Über das Kontrollergebnis wird ein Bericht erstellt, der vom Betriebsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 3.7 Bei bestandener Prüfung wird dem zu kontrollierenden Unternehmen die Berechtigung zur Verwendung des EG-Konformitätsvermerkes bescheinigt. Ab 2011 wird die IMO GmbH der gesetzlichen Forderung nach einer elektronischen Erstellung von Bescheinigungen für die Teilnahme am Kontrollverfahren (Art. 29 der VO (EG) 834/2007) durch eine entsprechende Internetplattform nachkommen. Das zu kontrollierende Unternehmen erteilt hiermit die ausdrückliche Zustimmung für die Veröffentlichung der dafür relevanten Daten.
- 3.8 Sämtliche Mitarbeiter der IMO GmbH inklusive der von ihr beauftragten Kontrolleure sind dazu verpflichtet, alle durch ihre Kontrolltätigkeit gewonnenen Informationen über das zu kontrollierende Unternehmen vertraulich zu behandeln. Sie geben keinen anderen Personen als der für das Unternehmen verantwortlichen Person und den zuständigen staatlichen Stellen Einblick in die Informationen und Daten, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erhalten. Gemäss Artikel 31 der Verordnung (EG) 834/2007 müssen die Kontrollstellen jedoch auf Antrag einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen austauschen, soweit dieser Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist, zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

3.9 Auf ausdrücklichen Wunsch des zu kontrollierenden Unternehmens und bei Vorlage einer entsprechenden Datenschutzvereinbarung (IMO CONTROL DI 4.2.3) werden die von der IMO GmbH erstellten Kontrollunterlagen auch anderen Gütestellen zur Zertifizierung nach privaten Richtlinien zur Verfügung gestellt. Dabei sind Verträge über die Benutzung eines geschützten Markenzeichens mit dem betreffenden Markeninhaber separat zu regeln (Bitte nur ankreuzen, wenn zutreffend):

Naturland e.V. _____

4. Finanzielles

- 4.1 Eine umfassende Inspektion des Unternehmens findet in der Regel einmal pro Kalenderjahr statt. Alle Kosten für Kontrolle und Zertifizierung werden vom zu kontrollierenden Unternehmen gemäß der gültigen IMO-Gebührenordnung übernommen (IMO CONTROL DI 4.1.1, 4.1.2 2, 4.1.4 bzw. 4.1.6.).
- 4.2 In begründeten Fällen ist es der IMO GmbH gestattet, zusätzliche Kontrollen auf Kosten des zu kontrollierenden Unternehmens durchzuführen. Darüber hinaus bleiben unangemeldete Stichprobenkontrollen und Probenahmen zu Analysezwecken vorbehalten, deren Kosten ebenfalls zu Lasten des Unternehmens gehen.
- 4.3 Das zu kontrollierende Unternehmen verpflichtet sich, die Kontrollkosten unabhängig vom Kontrollergebnis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Im Einzelfall kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

5. Vertragsgültigkeit und Kündigungsfristen

Dieser Vertrag wird ab Datum der Unterzeichnung bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres abgeschlossen und umfasst mindestens je eine volle Inspektion des jeweiligen Kontrollbereiches pro Kalenderjahr. Wird dieser Vertrag nicht spätestens 30 Tage vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr zu den analogen Bedingungen. Für den Fall unkooperativen Verhaltens bzw. bei Zahlungsverzug behält sich die IMO GmbH ein jederzeitiges Kündigungsrecht vor.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von den Behörden genehmigte oder angewiesene Veränderungen des Standardkontrollprogrammes sind Bestandteil dieses Vertrages und berühren die Wirksamkeit der Bestimmungen nicht.
- 6.2 Bei Entzug der amtlichen Zulassung der IMO GmbH verliert dieser Vertrag seine Gültigkeit.
- 6.3 Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben, werden in Abhängigkeit des Sitzes des zu kontrollierenden Unternehmens wie folgt beigelegt:
- a) Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Freistaaten Bayern und Sachsen werden Streitigkeiten, die im Rahmen des vorgegebenen Beschwerdeverfahrens (IMO CONTROL DI 4.5.3) nicht beigelegt werden können, vor einem Schiedsgericht gemäß Schiedsverfahren (IMO CONTROL DI 4.5.5) ausgetragen. Im Übrigen gilt als Gerichtsstand der Sitz der IMO Institut für Marktökologie GmbH.
- b) Für Unternehmen mit Sitz im Freistaat Bayern oder Sachsen sind Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, im Rahmen des vorgegebenen Beschwerdeverfahrens (IMO CONTROL DI 4.5.3) beizulegen, im übrigen gilt der ordentliche Rechtsweg. Widerspruchsbehörde in Fragen der Anerkennung für Bayern ist die Bayerische Landesanstalt für Ernährung Landwirtschaft (LfL) in München.
- 6.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.
- 6.5 Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- | | |
|--|---|
| - Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit den entsprechenden Durchführungsvorschriften: | in der jeweils gültigen Fassung |
| - Öko-Landbaugesetz – ÖLG | in der jeweils gültigen Fassung |
| - IMO CONTROL DI 2.1.1: | Standardkontrollprogramm für die BRD |
| - IMO CONTROL DI 4.1.1; 4.1.2, 4.1.4 bzw. 4.1.6: | Gebührenordnung Erzeuger, Verarbeiter, Futtermittelhersteller bzw. Imker |
| - IMO CONTROL DI 4.5.1 | Sanktionspolitik |
| - IMO CONTROL DI 4.2.3: | Datenschutzvereinbarung (nur wenn relevant) |
| - IMO CONTROL DI 4.5.5: | Schiedsverfahren (gilt nicht für Unternehmen mit Sitz im Freistaat Bayern oder Sachsen) |

Ort, Datum, Unterschrift
(zu kontrollierendes Unternehmen)

Konstanz, _____
Ort, Datum Unterschrift
(IMO Institut für Marktökologie GmbH)